

hierauf gründenden Wasserlehn. Wenzel 429. — Zubusslehn: Zubusszeche (s. Zeche): Schneider §. 20.

Anm. Lehn, lat. *laneus*, von dem polnischen *lan*: ein abgemessenes Stück Land. Vergl. Karsten, Bergregal 17. 18. — *Laneus* in der Bedeutung eines Flächenmaasses von 7 Lachtern im Quadrat findet sich schon in dem iglauer Bergrechte und in der kuttenberger Bergordnung: *Quicunque laboraverit in meatu in eo quod dicitur stollo et metallum invenerit, mensurabuntur ei de ipso loco, ubi metallum invenit, VII lanei. Igl. BR. 1. Graf Sternberg Urk. B. 13. [Wer an einem Gang in einem Stollen arbeitet, und das Metall gefunden hat, dem sollen 7 Lanen zugemessen werden von der Stelle, wo er das Metall entblößt. Graf Sternberg 2., 22.] Quibus laneus septem mensuras, que dicuntur Lachter, in se continet. Kuttenb. BO. 2., 2. Peithner 325. [Ein jegliches Lehn begreift 7 Lachter Feldes. Deucer 20.a.]* — In der kuttenberger Bergordnung 2., 4. kommt *laneus* ausserdem auch in der oben ad 2. angegebenen Bedeutung vor: *Si autem stollo in tantum profecerit, quod sua virtute profunditatem unius lanei et medy . . valeat exsiccare ac ventum inferre, tunc primo nomen veri stollonis meretur habere. Peithner 339. [Wird ein Erb-Stolln mit seinem Stoll-Ort so ferne fahren, dass er anderthalb Lehn . . tieff das Feldt treuget und Wetter bringet, so sol [er] den Namen eines Erb-Stollens haben. Deucer 26.a.]*

Lehnbrief m. — Verleihungsurkunde (s. d.): Schneider §. 134.

Lehnbuch n. — Verleihungs- oder Bestätigungsbook (vergl. Bergbuch, Anm.): J. BO. 2., 4. Urspr. 103. S. BG. §. 55.

Lehne f., — Lehn (s. d.): Wenzel 279. Freiesleben 81.

Lehnen — I.) tr.; vergl. be-, verleihen.

II.) refl.; von Gängen, Klüften; sich an, mit einander lehnen: sich schleppen (s. d.): Richter 1., 317.

Lehner m. — nur in den Zusammensetzungen: Afterlehner: Lehnschafter, Lehnhäuer (s. Häuer und Afterlehn, Lehn 3.) G. 3., 50. und Eigenlehner (s. d.).

Lehnhäuer m. — s. Häuer.

Lehnriß m. — s. Riss 1.

Lehnschaft f. — 1.) dasjenige Vertragsverhältniss, wonach ein Bergwerksbesitzer sein Bergwerk oder einen Theil desselben Bergarbeitern auf eine gewisse Zeit und gegen einen vereinbarten Anteil am Gewinne zum Abbau überlässt: *Lehnschaft. Auf vielen Bergwerken lassen die Gewerken die Gesellen in den Gruben auf ein ganzes oder halbes Jahr arbeiten, damit sie Erz hauen, und zeigen ihnen einen Ort, zwei oder drei Klaftern weit, da mögen alsdann die Gesellen darauf arbeiten und Erz hauen; dasselbe Erz geben die Gesellen den Gewerken alle vier Wochen oder nach Gelegenheit der Zeit und Theilung zu kaufen und wird alsdann den Gesellen das Erz durch die Gewerken bezahlt. Dass also zwei, drei oder vier eine Arbeit haben und bauen, das heisst eine Lehnschaft, und wird darum eine Schrift aufgerichtet, die heissen die Gesellen einen Spanzettel. Ettenh. Bergb. Schemn. Jahrb. 14., 149. H. 261.^b. Br. 169. Anm. Kein Lehnschafft soll ohn vorwissen der Gewercken . . geschehen. Churtr. BO. 15., 1. Br. 169. Schwatz. Erf. W. 140. 149.* — 2.) die Genossenschaft der ein Bergwerk in der (zu 1.) angegebenen Weise übernehmenden Bergarbeiter: Br. 169. *Die Lehnschafften sollen das Setz-Holtz [zum Feuersetzen erforderliche Holz] und allen Eisern und andern Gezeug . . auff ihren selbst eigenen Unkosten verschaffen, da aber die Gruben-Gewerken ihrer Lehnschafften Unvermögen erkennen, und wollen ihnen eine Beihülfe thun, [soll es] bey ihrem guten Willen stehen. Span BR. S. 241.* — 3.) das Bergwerk oder der Feldestheil, die in der (zu 1.) angegebenen Weise zum Abbau überlassen sind: Br. 169. *Gruben . . zu Lehnschafften hinweglassen. Deucer 29.^b.* — 4.) ein Bergwerkseigenthum (Bergwerk, Stollen) überhaupt: *Bestätigungs-Buch. Darinnen werden verzeichnet die Lehnschafften, was ein jeder gemuthet und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. . . bestätigt und vermessen seyn. Cl. M. BO. 5., 3. Br. 834.* — 5.) die Genossenschaft der bei einem Bergwerke als Eigenlehner (s. d.) beteiligten Personen: Br. 169. Wenckenbach 76.